Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.10.1974) Drucksache 8/1109

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1109
22. 10. 74

Mitteilung des Senats

Bremisches Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz (BremAGAbfG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz nebst Begründung mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 29. August 1974 zugestimmt, allerdings ohne eine Reihe nachträglicher, vorwiegend redaktioneller Änderungen und einer Verfahrensänderung, durch den der ursprünglich in § 5 vorgesehene Planfeststellungsbeschluß für den Abfallbeseitigungsplan bzw. für Teilpläne entfällt.

Der Entwurf ist in der ursprünglichen Fassung auch dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Information zugeleitet worden.

Die konkrete Zusammenarbeit mit den berührten niedersächsischen Dienststellen in Angelegenheiten der Abfallbeseitigung erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung Bremen-Niedersachsen, bei der Aufstellung des Bremischen Abfallbeseitigungsplanes sowie bei der Beseitigung angefallener Abfälle.

Ferner wurden der Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Handelskammer Bremen, die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, die Handwerkskammer Bremen sowie die Wirtschaftskammer Bremen gehört.

Bremisches Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz (BremAGAbfG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Beseitigungspflichtige Körperschaften

(1) Für die Abfallbeseitigung nach § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes — AbfG — vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch § 69 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Der in § 3 Abs. 3 AbfG vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Beseitigung kann allgemein durch Ortsgesetz oder durch Entscheidung im Einzelfall erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

(3) Im Interesse einer schadlosen oder wirtschaftlich günstigen Abfallbeseitigung kann das Land die Beseitigung bestimmter Abfälle übernehmen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Abfälle das Land zur Beseitigung übernimmt.

Die Übernahme der Beseitigung von Abfällen im Einzelfall wird durch die zuständige Behörde gegenüber dem Abfallbesitzer angeordnet.

§ 2

Ortsgesetze

Die Stadtgemeinden regeln durch Ortsgesetz, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und an welchem Ort ihnen die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von ihnen zu beseitigenden Abfälle als angefallen gelten.

§ 3

Besondere Einrichtungen

Die Stadtgemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz an besonderen Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, beteiligen, soweit die Trägerschaft nicht vorgeschrieben ist.

§ 4

Aufstellung des Abfallbeseitigungsplanes

(1) Der Abfallbeseitigungsplan wird von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Senator für Gesundheit und Umweltschutz aufgestellt. Der Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) Die zuständige Behörde führt die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, der übrigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter, die von dem Plan betroffen werden, herbei.

(3) Der Abfallbeseitigungsplan wird mit der Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallbeseitigung Bedeutung haben.

§ 5

Verbindlichkeitserklärung des Abfallbeseitigungsplanes

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Abfallbeseitigungsplan für die Beseitigungspflichtigen ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Beseitigungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 14 Abs. 1 enthalten.

§ 6

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne über die Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne von § 7 AbfG im Planfeststellungsverfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AbfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bekanntmachung der Einwendungsfrist gegenüber dem Betroffenen an (§ 21 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 AbfG) dürfen bis zum rechtswirksamen Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Grundstücken wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die ihnen dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Entschädigung nicht zustande, so kann deren Festsetzung von einem der Beteiligten bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Eigentümer können anstelle der Entschädigung die Übernahme der von dem Plan betroffenen Grundstücke durch den Träger der Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, sie in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Weise zu nutzen.

(4) Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums zugunsten des Trägers der Abfallbeseitigungsanlage bei der Enteignungsbehörde beantragen. Für das Verfahren vor der Enteignungsbehörde gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 15. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 — 214-a-1), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 12. Juni 1973 (Brem.GBl. S. 127).

(5) Die zuständige Behörde kann Befreiung von der Veränderungssperre zulassen, wenn die Veränderungssperre im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des öffentlichen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Enteignung

(1) Zur Ausführung eines Planes, der für eine ortsfeste Abfallbeseitigungsanlage nach dem Abfallbeseitigungsgesetz rechtsbeständig festgestellt ist, ist die Enteignung zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde. Im übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

(2) Die Enteignungsbehörde hat auf Antrag den Träger der Abfallbeseitigungsanlage vorzeitig in den Besitz des Grundstückes einzuweisen, wenn der Plan festgestellt und für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

(3) Auf Antrag des Trägers der Abfallbeseitigungsanlage hat die Enteignungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten auf den von der Planfeststellung betroffenen Grundstücken dulden. § 151 Abs. 2 Bundesbaugesetz gilt entsprechend.

§ 8

Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen nach § 7 Abs. 2 AbfG sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Träger der Abfallbeseitigungsanlage und den Betroffenen zuzustellen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird und die Genehmigung nicht in Rechte oder schutzwürdige Belange eines anderen eingreift.

§ 9

Abnahme von Abfallbeseitigungsanlagen

Abfallbeseitigungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen nach ihrer Errichtung oder Änderung der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor Erteilung der Schlußabnahmebescheinigung darf die Abfallbeseitigungsanlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

§ 10

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann nachträglich eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(2) Ist wegen der von einer Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die Aufhebung oder Einschränkung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung zu erwarten, so kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, untersagt werden.

(3) Stellen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 eine Enteignung dar, so gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Beseitigungsanordnung

Wird eine Abfallbeseitigungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Be-

hörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Sie kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder auf Erteilung einer Genehmigung gestellt wird.

§ 12

Pflichten des Eigentümers untersagter Abfallbeseitigungsanlagen

Wird der Betrieb einer bestehenden Abfallbeseitigungsanlage endgültig eingestellt oder nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbfG untersagt, so ist der Eigentümer der Anlage verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine nachwirkende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden und die mit der Einrichtung der Abfallbeseitigungsanlage verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Stadt- oder Landschaftsbild auszugleichen.

§ 13

Früher stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, Abfallbeseitigungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sind, in einen Zustand zu versetzen, der nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit ausschließt.

Als nachteilige Wirkung gilt auch die Beeinträchtigung des Naturhaushalts sowie des Stadt- oder Landschaftsbildes. Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks haben die Durchführung der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Die Stadtgemeinden können für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 von dem Grundstückseigentümer und dem letzten Träger der Anlage die Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Erstattungsanspruch nach Absatz 3 ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe des Betrages verpflichtet, um den der Grundstückswert durch die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 über den Betrag der aufgewendeten Kosten hinaus gestiegen ist. § 41 Abs. 5 und Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) gelten entsprechend.

§ 14

Verbringen von Abfällen in das Plangebiet

(1) Durch Rechtsverordnungen nach § 5 kann bestimmt werden, daß für die Verbringung bestimmter, im Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes entstandener Abfälle zum Zweck des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallbeseitigungsplans in das Plangebiet die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere, wenn die Ziele und Erfordernisse des Abfallbeseitigungsplans durch das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle beeinträchtigt würden.

§ 15

Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes und der von ihm bewirkten Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Stadt- oder Landschaftsbildes verpflichtet.

§ 16

Sachliche Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes ist der Senator für das Bauwesen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadtgemeinden sind zuständig

1. für die Gewährung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 AbfG,
2. für die Überwachung von Abfällen nach § 11 AbfG,

3. für die Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 AbfG,

4. für Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus § 15 ergebenden Verpflichtungen.

(3) Für Abfälle, die im räumlichen Geltungsbereich des Bremischen Hafengesetzes vom 27. September 1966 (Brem.GBl. S. 113 — 9511-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), anfallen, sind die Hafenbehörden zuständig

1. für Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 und 3 AbfG,

2. für die Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen nach § 12 AbfG,

3. für die Erteilung von Genehmigungen nach § 13 AbfG,

4. für die Erteilung der Genehmigung für das Verbringen von Abfällen in das Plangebiet nach § 14,

5. für die Anordnung zur Übernahme von Abfällen im Einzelfall nach § 1 Abs. 3 Satz 3,

6. für Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus § 15 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Bei Abfallbeseitigungsanlagen, die Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) sind, sind die Genehmigungsbehörden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständig für

1. die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 2 AbfG,

2. die Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG,

3. die Erteilung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen und die Untersagung des Betriebs nach § 9 Abs. 2 AbfG,

4. die Schlußabnahme nach § 9,

5. die Einschränkung oder Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen und Genehmigungen sowie die Stillegung oder Betriebseinschränkung von Abfallbeseitigungsanlagen nach § 10 Abs. 1 und 2,

6. die Anordnung der teilweisen oder vollständigen Beseitigung der Anlage nach § 11.

(5) Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz sind zuständig

1. soweit sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Anlage im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bezieht, die nach Absatz 4 zuständige Behörde,

2. soweit die Ordnungswidrigkeit im räumlichen Geltungsbereich des Bremischen Hafengesetzes vom 27. September 1966 begangen worden ist und nicht zugleich einen Verstoß gegen Wassergesetze darstellt, die Hafenbehörde,

3. in der Stadtgemeinde Bremerhaven in dem Gebiet, für das der Magistrat der Stadt Bremerhaven Wasserbehörde ist, die Ortspolizeibehörde,

4. in allen übrigen Fällen die Wasserbehörde.

§ 17

Örtliche Zuständigkeiten

Örtlich zuständig ist

1. für Entscheidungen nach § 7 Abs. 2, § 8, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 1 und 2 AbfG sowie den §§ 11, 12 und 13 dieses Gesetzes die Behörde, in deren Bezirk die Abfallbeseitigungsanlage ihren Standort hat,

2. für Entscheidungen, die mit der Erfüllung der Beseitigungspflicht zusammenhängen, die für die Abfallbeseitigung zuständige Behörde, in deren Bezirk die zu beseitigenden Abfälle anfallen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Änderungen vornimmt oder vornehmen läßt,

2. entgegen § 9 Satz 2 vor Erteilung der Schlußabnahmebescheinigung ohne Zustimmung der zuständigen Behörde eine Abfallbeseitigungsanlage in Betrieb nimmt,
3. entgegen einem rechtsbeständig abgeänderten Planfeststellungsbeschluß oder einer rechtsbeständig abgeänderten Genehmigung oder einer vollziehbaren Stillegungs- oder Einschränkungsverfügung eine Abfallbeseitigungsanlage betreibt,
4. entgegen § 13 Abs. 2 die Durchführung der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen nicht duldet,
5. ohne eine nach § 14 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Abfälle in den Geltungsbereich des für verbindlich erklärten Abfallbeseitigungsplans verbringt,
6. einer Anordnung zuwiderhandelt, entgegen § 15 in unzulässiger Weise behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle zu beseitigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung nach dem Kriege führte in Verbindung mit der Bevölkerungszunahme und der Steigerung des Lebensstandards zu einer nicht voraussehbaren Zunahme der Abfallmengen. Auch die Zusammensetzung des Abfalls hat sich gegenüber früher wesentlich geändert, insbesondere weil der Kunststoffanteil von Jahr zu Jahr zunimmt. Im Gegensatz dazu verringern sich die Möglichkeiten, die häuslichen Abfälle selbst zu verbrennen, weil die mit Holz oder Kohlen befeuerten Küchenherde, Zimmer- oder Heizungsöfen immer weniger werden.

Doch erschöpft sich die Flut der Abfälle keineswegs im Hausmüll; die Vielzahl von errichteten Kläranlagen führt zu einer großen Menge von Klärschlamm, dessen Beseitigung oft mit erheblichen Problemen verbunden ist. Geradezu lawinenartig ist aber der Anfall von Sperrmüll, Bauschutt, Autowracks, Altreifen und auch der nicht dem Altölgesetz vom 23. 12. 1968 (BGBl. I S. 1419) unterliegenden Mineralöl- und Treibstoffrückstände gestiegen.

Den Anforderungen, die durch diese ungeheuren Abfallmengen gestellt werden, sind die derzeit bestehenden Anlagen zum großen Teil nicht gewachsen, zumal immer noch die Ablagerung in Gruben oder auf ungeordneten Halden die häufigste Art der Abfallbeseitigung darstellt. Gerade die zuletzt genannten Lagerstätten bringen vielfache Mißstände mit sich, sei es durch Rauch und Geruchsemissionen, sei es in hygienischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht, was auch zu einer Beeinträchtigung der Landschaft und damit letztlich zu einer Minderung ihres Erholungswertes führt.

Insbesondere die wilde Ablagerung von Abfällen in der freien Landschaft — dort vornehmlich an Wald- und Straßenrändern — sind Ursache ständiger Belästigungen. Steht somit fest, daß von diesen Abfällen erhebliche Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen können, so ist es Aufgabe des Staates, möglichst schnell Anstrengungen zur Beseitigung dieser Mißstände zu unternehmen.

Eine umfassende Neuordnung der Abfallbeseitigung wurde durch das Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) eingeleitet. Das vorliegende Gesetz dient seiner Ausführung und Ergänzung.

2. Die gegenwärtige Situation in der Freien Hansestadt Bremen

Im Bereich der Freien Hansestadt Bremen werden z. Z. von den Gemeinden ohne Einbeziehung der Autowracks schätzungsweise zwischen 2,1 und 2,5 Mill. cbm unverdichteter Abfall beseitigt, wobei die Abfallmenge ständig um 5 bis 6 v. H. jährlich zunimmt.

Folgende Abfallarten sind zu unterscheiden:

Hausmüll
Sperrmüll
gewerbliche Abfälle
klinische Abfälle
Autowracks und Altreifen
Bodenaushub.

Relativ problemlos ist die Hausmüllbeseitigung in den bremischen Stadtgemeinden. Der Anschlußzwang an die Müllabfuhr besteht hier seit vielen Jahren für sämtliche bewohnten Grundstücke und in Bremerhaven für alle Grundstücke aufgrund ortsgesetzlicher Regelungen.

Sperrmüll aus Haushaltungen wird von den Stadtgemeinden durch besondere jeweils stadtteilbezogene Aktionen beseitigt.

Die Organisation der Beseitigung des auf Binnenschiffen anfallenden Hausmülls ist bereits angelaufen, jedoch aufgrund der hier gegebenen besonderen Umstände schwierig. Die Abfallbeseitigung bei den im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Seeschiffen befindet sich noch in Vorbereitung.

Der größte Teil des Haus- und Sperrmülls wird in der Müllverbrennungsanlage thermisch behandelt. Die Rückstände werden weitgehend verwertet. Der unverbrennbare Abfall wird im Blockland und in Bremen-Nord deponiert (1972 insgesamt ca. 545 000 cbm).

In Bremerhaven werden der gesamte Haus- und Sperrmüll und der gewerbliche Abfall auf einer Zentraldeponie Am Grauen Wall abgelagert und mit besonderen, kürzlich angeschafften Spezialgeräten verdichtet.

Die Aufnahmefähigkeit der drei genannten Zentraldeponien wird in voraussehbarer Zeit, und zwar die der in Bremen-Nord in etwa vier bis fünf Jahren, die der Blocklanddeponie etwa 1990 und die der Bremerhavener Deponie etwa 1980/1981 erschöpft sein.

Die Organisation der Erfassung und Beseitigung von gewerblichen Abfällen bereitet, soweit sie nicht hausmüllartig sind und entsprechend behandelt werden können, noch erhebliche Probleme. Es muß davon ausgegangen werden, daß ein erheblicher Teil giftiger und gefährlicher Abfälle noch von den Betrieben, in denen sie anfallen, in einer umweltunverträglichen Weise beseitigt werden. Die erforderlichen Spezialanlagen zur Behandlung dieser Sonderabfälle stehen in Bremen selbst — von den Shredderanlagen für Leichtschrott und Autowracks abgesehen — nicht zur Verfügung. Insbesondere auf diesem Gebiet ist eine überregionale Zusammenarbeit mit außerbremischen Körperschaften dringend erforderlich und zum Teil schon angelaufen. Das Problem der klinischen Abfälle im engeren Sinne ist gegenwärtig ebenfalls noch nicht gelöst.

Die Beseitigung von Autowracks und Altreifen im Bereich der Freien Hansestadt Bremen wirft dagegen keine wesentlichen organisatorischen, technischen und rechtlichen Probleme auf. Die überwiegende Zahl der Autowracks wird in den beiden in der Stadtgemeinde Bremen vorhandenen Shredderanlagen beseitigt. Für die Altreifen besteht die Möglichkeit ihrer Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Bremen bzw. durch Ablagerung auf den Deponien. Wegen der Unschädlichkeit von Aushubmaterial kann dieser Abfall auch außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verwendet bzw. abgelagert werden.

3. Grundzüge des Abfallbeseitigungsgesetzes des Bundes

Durch das 30. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. April 1972 (BGBl. I S. 593) wurde dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Abfallbeseitigung übertragen (Artikel 74 Nr. 24 GG). Der Bund hat von dieser Kompetenz durch das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (AbfG) Gebrauch gemacht, das am 11. Juni 1972 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz bringt eine umfasssende Neuordnung auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung. Die bisher in zahlreichen Bundes- und Ländergesetzen verstreuten Regelungen wurden dadurch ersetzt.

Die Definition des Abfallbegriffs und der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes ergeben sich aus § 1 AbfG.

Abfälle sind hiernach bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes sind Stoffe, deren Beseitigung bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausreichend geregelt ist, z. B. radioaktiver Abfall aufgrund des Atomgesetzes.

Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß Abfälle nur so beseitigt werden dürfen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Belange des Gemeinwohls werden in § 2 AbfG näher konkretisiert und durch § 4 AbfG in der Weise ergänzt, daß die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen nur in den dafür zugelassenen Anlagen zulässig ist. Konkrete Vorschriften über die Technik der Abfallbeseitigung enthält das Abfallbeseitigungsgesetz nicht.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Ausnahmen von der Beseitigungspflicht in zugelassenen Anlagen durch Rechtsverordnungen festzulegen (§ 4 Abs. 4 AbfG).

§ 3 AbfG gibt den Rahmen für die Organisation der Beseitigung. Der Besitzer ist grundsätzlich verpflichtet, die angefallenen Abfälle der nach Landesrecht zuständigen Körperschaft zu überlassen. Abfälle, die von den Körperschaften wegen ihrer Art oder Menge von der Beseitigung ausgeschlossen werden können, hat der Besitzer, gegebenenfalls mit Hilfe Dritter, selbst zu beseitigen.

Eine für den umfassenden Vollzug des Gesetzes wichtige Aussage enthält § 5 AbfG. Ortsfeste Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks und Altreifen dienen, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes.

Diese Anlagen dürfen künftig nur nach einem vorher durchgeführten Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren (§ 7 AbfG) errichtet werden; die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Anlagen sind ebenso wie ihre beabsichtigte Stillegung nach den §§ 9, 10 AbfG anzuzeigen.

§ 5 AbfG bezieht sich nach seinem Wortlaut nur auf die Anlagen selbst. Unter welchen Voraussetzungen Autowracks als Abfall gelten, muß aus der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 AbfG ermittelt werden.

§ 6 AbfG trägt der Erkenntnis Rechnung, daß das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere ein ausreichender Schutz vor den von Abfallbeseitigungsanlagen ausgehenden Emissionen und das Erfordernis einer wirtschaftlichen Abfallbeseitigung, nur durch eine überörtliche Planung gewahrt werden kann.

Abfallbeseitigungsanlagen bedürfen wegen der möglicherweise nachteiligen Auswirkungen auf ihre Umgebung einer umfassenden Prüfung. § 7 AbfG ordnet deshalb für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage oder ihrer wesentlichen Änderung ein Planfeststellungsverfahren an, das in den §§ 21 bis 29 AbfG näher geregelt ist. Durch die Planfeststellung werden die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Gestattungen ersetzt (§ 26 Abs. 1 AbfG).

Für Anlagen von geringerer Bedeutung kann anstelle der Planfeststellung eine Genehmigung erteilt werden (§ 7 Abs. 2 AbfG). Beide Gestattungen können nach § 8 AbfG unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden oder versagt werden, wenn auf andere Weise das Wohl der Allgemeinheit nicht gewahrt werden kann.

Im Gegensatz zu den für Abfallbeseitigungsanlagen nach dem bisherigen Recht erforderlichen Genehmigungen nach § 16 der Gewerbeordnung bzw. jetzt § 4 BImSchG steht die Entscheidung, ob ein Planfeststellungs- oder Genehmigungsbeschluß erlassen wird, im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Um bestehende Abfallbeseitigungsanlagen daraufhin überprüfen zu können, ob sie den Grundsätzen des § 2 AbfG entsprechen, führt § 9 Abs. 1 AbfG eine

Anzeigepflicht ein, um der Behörde nachträgliche Auflagen oder, soweit erforderlich, auch eine Untersagung des Betriebs zu ermöglichen.

Ferner ist die Anzeige der Stillegung einer Abfallbeseitigungsanlage vorgeschrieben, um den Inhaber zu Rekultivierungsmaßnahmen verpflichten zu können, soweit dies nicht bereits in einem früheren Bescheid geschehen ist.

Durch § 11 AbfG wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um vor allem den Anfall von Gewerbe- und Sonderabfällen überwachen und somit vorbeugend Umweltschäden verhindern zu können.

Abfallbeseitigung ist in erster Linie eine öffentliche Aufgabe. Private Unternehmen, die sich gewerbemäßig oder im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens mit der Einsammlung und Beförderung von Abfällen befassen, bedürfen deshalb nach § 12 AbfG einer Genehmigung.

Ferner bedarf derjenige, der Abfälle in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen will, einer Erlaubnis (§ 13 AbfG).

Aufgrund der in § 14 AbfG geschaffenen Ermächtigung kann künftig durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß Verpackungen, die wegen ihrer Art, Zusammensetzung ihres Volumens oder Menge einen zu hohen Beseitigungsaufwand erfordern, nur eingeschränkt oder überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 15 AbfG enthält eine Sondervorschrift für das Aufbringen von Abwasser und ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die §§ 16 und 18 AbfG enthalten Straf- und Bußgeldbestimmungen.

4. Zweck und Notwendigkeit des vorliegenden Entwurfs eines Ausführungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen

Die Schwerpunkte des Entwurfs liegen, nachdem die materiell-rechtliche Seite der Abfallbeseitigung bereits weitgehend im Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes geregelt ist, in den wegen der unterschiedlichen Struktur der Bundesländer dem Landesgesetzgeber zur Regelung zugewiesenen oder anheimgegebenen Vorschriften über die Planung und die Organisation der Abfallbeseitigung einschließlich der Zuständigkeitsregelungen zum Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus enthält der Entwurf das Bundesrecht ergänzende materiell-rechtliche Bestimmungen, deren Regelung ebenfalls in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fällt, da durch das 30. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. April 1972 (BGBl. I S. 593) das Abfallrecht lediglich der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zugeordnet worden ist.

5. Kosten

Das Gesetz bringt keine neuen Kosten, soweit es sich um ein Ausführungsgesetz des Bundes handelt. Zusätzliche Kosten ergeben sich nur insoweit, als dieses Gesetz zusätzliche Aufgaben vorsieht. Dabei wird es sich bei den Kosten, die beim Land entstehen, insbesondere um Personalkosten handeln, die wegen der schwierigen Bestimmbarkeit ihres Umfanges noch nicht vorausberechnet werden können. Die wesentlichen, durch das Abfallbeseitigungsgesetz bedingten Investitions- und Sachkosten sind von den zur Abfallbeseitigung verpflichteten Stadtgemeinden zu tragen. Diese haben jedoch die Möglichkeit, zur Deckung der Abfallbeseitigungskosten Gebühren bei denjenigen zu erheben, bei denen die Abfälle anfallen.

Soweit die Besitzer von bestimmten Abfallarten gemäß einer nach § 4 Abs. 4 AbfG zu erlassenden Rechtsverordnung des Senats als Landesregierung die Abfälle selbst beseitigen müssen, weil keine Vorrichtungen der öffentlichen Hand zur Beseitigung dieser Sonderabfälle vorhanden sind, haben diese Abfallbesitzer die Kosten hierfür selbst zu tragen.

Bei der umfassenden Regelung der Abfallbeseitigung sind Investitionen aus den Haushalten der Stadtgemeinden erforderlich für die Beschaffung von zusätzlichen Einrichtungen zur geregelten Sammlung, zum Transport und der Beseitigung von Sonderabfällen sowie für die Errichtung von weiteren Anlagen zur Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall.

II. Besonderer Teil

Die Bezeichnung des Gesetzes als Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes ist zwar insoweit nicht erschöpfend, als es über Ausführungsbestimmungen hinaus auch noch materiell-rechtliche Vorschriften eigener Art bezüglich solcher Fragen enthält, für die der Bundesgesetzgeber nicht einmal Rahmenvorschriften erlassen hat. Da die Materie aufgrund von Artikel 74 Nr. 24 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört, ist der Landesgesetzgeber insoweit zum Erlaß eigener Regelungen befugt. Wenn trotz dieses weitergehenden Gesetzinhalts die Bezeichnung als Ausführungsgesetz gewählt wurde, so nur deshalb, um wegen der weitgreifenden Bedeutung der Materie auch einer breiteren Öffentlichkeit die Unterscheidung zwischen dem Bundes- und dem Landesgesetz zu erleichtern.

Zu § 1 (Beseitigungspflichtige Körperschaften)

Absatz 1:

Die Vorschrift begründet in Ausführung zu § 3 Abs. 2 AbfG die grundsätzliche Verpflichtung der Stadtgemeinden, die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu beseitigen. Die Beseitigung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadtgemeinden.

Absatz 2:

Die Vorschrift konkretisiert § 3 Abs. 3 AbfG, wonach die beseitigungspflichtigen Körperschaften — im Land Bremen gemäß Absatz 1 die Stadtgemeinden — mit Zustimmung des Senators für das Bauwesen als gemäß § 16 Abs. 1 zuständiger Behörde solche Abfälle von der Beseitigung ausschließen können, die sie nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können.

Absatz 3:

Hiernach können Abfälle, insbesondere solche, die gemäß Absatz 2 von der Beseitigung durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind, vom Land übernommen werden, das dann insoweit beseitigungspflichtig ist. Soweit auch das Land diese Abfälle nicht übernimmt, bleibt der Abfallbesitzer selbst gemäß § 3 Abs. 4 AbfG beseitigungspflichtig. Als Endzustand muß die Beseitigung sämtlicher Abfälle durch die öffentliche Hand bzw. Dritte im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG angestrebt werden.

Zu § 2 (Ortsgesetze)

Die Organisation der Abfallbeseitigung ist Sache der Stadtgemeinden und durch Ortsgesetz zu regeln.

Da die Einsammlungspflicht grundsätzlich für alle Abfälle besteht, gleichgültig wo und wann sie anfallen, ermächtigt die Bestimmung die Stadtgemeinden, Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen ihnen die Abfälle zu überlassen sind, z. B. daß Abfälle zur Einsammlung in bestimmten Abfallbehältern zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.

Zu § 3 (Besondere Einrichtungen)

Soweit die Trägerschaft nicht aufgrund des Landesabfallbeseitigungsplans durch den Senator für das Bauwesen als gemäß § 16 Abs. 1 zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbfG vorgeschrieben worden ist, können sich die Gemeinden Bremen und Bremerhaven an Abfallbeseitigungsanlagen auch privatrechtlicher Art beteiligen, wenn die Anlage im Abfallbeseitigungsplan vorgesehen ist.

Zu § 4 (Abfallbeseitigungsplan)

Absatz 1:

Eine Abfallbeseitigung, die allen Erfordernissen der Umwelthygiene gerecht werden soll und gleichzeitig wirtschaftlich optimal ist, setzt eine entsprechende generelle Planung voraus. Eine technisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Beseitigung von Abfällen kann nur gewährleistet werden, wenn eine überörtliche Planung erfolgt, die nicht auf Gebietsgrenzen Rücksicht nehmen muß. Deshalb ist den Ländern durch § 6 AbfG eine entsprechende Planung verbindlich vorgeschrieben. Zwar kann das Land nur für sein eigenes Hoheitsgebiet planerische Ausweisungen treffen. Diese werden auch von den Gegebenheiten mitbestimmt, die außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes liegen.

Das bedeutet für Bremen insbesondere die Berücksichtigung der niedersächsischen Verhältnisse. Eine solche Planung ist im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung Bremen-Niedersachsen bereits angelaufen. Weiter sind die Standorte für die erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen eindeutig zu bestimmen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AbfG). Diese konkrete Festlegung ist wiederum Voraussetzung für den je nach den Bedürfnissen im Plan festzulegenden Einzugsbereich der einzelnen Anlagen. Durch eine optimale Kombination dieser Möglichkeiten lassen sich erhebliche Kosteneinsparungen erzielen. In dem Plan ist auch die dem Abfallaufkommen und den örtlichen Gegebenheiten in den Stadtgemeinden angemessene Methode der Beseitigung (z. B. geordnete Deponie, Kompostierung, Verbrennung, Shredderanlage) und die Kapazität der Anlagen zu bestimmen; dazu sind genaue Untersuchungen über Menge und Zusammensetzung der anfallenden Abfälle erforderlich. Die Festlegung der geeigneten Standorte wird daneben von anderen raumbezogenen Planungen beeinflußt, die untereinander abzustimmen sind.

Der Plan muß auch künftig laufend überprüft und entsprechend der weiteren Entwicklung angepaßt, insbesondere auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Wissenschaft und Technik der Abfallbeseitigung fortgeschrieben werden.

Die Pflicht, das gesamte Hoheitsgebiet des Landes wie auch sämtliche abfallwirtschaftlichen Probleme in den Plan einzubeziehen, schließt die Aufstellung und Verbindlichkeitserklärung von Teilplänen nicht aus.

Der Plan kann darüber hinaus gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 AbfG auch für die privaten Beseitigungspflichtigen im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG verbindliche Festlegungen enthalten.

Absatz 2:

Bei der Aufstellung des Abfallbeseitigungsplanes sind neben den Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der übrigen Träger öffentlicher Belange auch die Stellungnahmen der sonstigen Beteiligten herbeizuführen. Dieser weit gefaßte Rahmen sichert die volle Publizität der gesamten Planung und räumt praktisch jedermann, insbesondere auch umweltschutzorientierten Personen und Personengruppen, die Möglichkeit ein, Einwendungen zu erheben und Anregungen zu geben.

Absatz 3:

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Zu § 5 (Verbindlichkeitserklärung des Abfallbeseitigungsplanes)

Die Vorschrift schließt an § 6 Abs. 1 Satz 5 AbfG an. Hierdurch wird der für die abfallbeseitigungspflichtigen Gemeinden ohnehin verbindliche Plan für alle, d. h. auch für die privaten Abfallbeseitigungspflichtigen, verbindlich. Auch diese Regelung dient vornehmlich dem Zweck, die Sonderabfallbeseitigung in geordnete Bahnen zu lenken, solange diese noch teilweise Privaten überlassen bleiben muß. Die Rechtsverordnung ist gemäß Artikel 124 LV vom Senat zu erlassen. Das Bundesgesetz schreibt die Verbindlichkeitserklärung des Plans nicht zwingend vor. Dies ermöglicht die notwendige flexible Handhabung der Verordnung derart, daß einzelne Gruppen von Beseitigungspflichtigen bei Sonderabfällen von dem Zwang ausgenommen werden können, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen.

Zu § 6 (Veränderungssperre)

Absatz 1:

Das Planfeststellungsverfahren für Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist durch das Abfallbeseitigungsgesetz als ein förmliches, umfassendes Verwaltungsverfahren ausgestaltet worden (§§ 21 bis 29 AbfG). Die regelmäßig notwendige Auslegung der Pläne (§ 21 Abs. 3 AbfG), die Einholung der Stellungnahme anderer Behörden, die Durchführung eines Erörterungstermins (§ 22 AbfG), der Planfeststellungsbeschluß, in dem über die Einwendungen, über die in der Erörterung keine Einigung erzielt wurde, entschieden werden muß, und nicht zuletzt mögliche Rechtsmittelverfahren können einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, bis der Beschluß vollziehbar geworden ist. Um zu verhindern, daß während der Dauer des Planfeststellungsverfahrens die beabsichtigte Nutzung erheblich erschwert oder vereitelt wird, besteht für die Einführung einer Veränderungssperre vom Beginn der Planauslegung an (§ 21

Abs. 3 Satz 1 AbfG) ein erhebliches praktisches Bedürfnis. Durch die Veränderungssperre sollen Investitionen verhindert werden, die wegen der beabsichtigten Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage möglicherweise wieder rückgängig gemacht werden müssen und daher letztlich nutzlos sind. Die Veränderungssperre will deshalb aus volkswirtschaftlicher Sicht vermeidbare Fehlentwicklungen verhindern.

Auf den vom Plan betroffenen Grundstücken dürfen deshalb weder wesentlich wertsteigernde Veränderungen noch solche Veränderungen ausgeführt werden, die die Planung erheblich behindern. Das Verbot von wesentlich wertsteigernden Veränderungen bedeutet, daß die Veränderung kein Ansteigen des Verkehrswertes für das Grundstück über die Spanne hinaus bewirken darf, innerhalb welcher sich in der Umgebung die Werte für die Flächen derselben Nutzungsart bewegen.

Aber auch wertneutrale Maßnahmen können die geplante Errichtung der Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschweren.

Andererseits bleiben, wie Satz 2 klarstellt, Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung unberührt.

Die Veränderungssperre stellt grundsätzlich eine entschädigungslos hinzunehmende Inhaltsbestimmung des Eigentums dar. Würden die in rechtlich zulässiger Weise begonnenen Veränderungen nachträglich untersagt, würde den Eigentümern im Interesse der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegt und damit eine Entschädigungspflicht ausgelöst werden. Die Veränderungssperre läßt deshalb auch die Fortsetzung einer rechtmäßig ausgeübten Nutzung unberührt. Bloße Unterhaltsarbeiten sind dagegen keine wertsteigernden Veränderungen; sie dienen der Erhaltung des bisherigen Zustands. Die Umgestaltung und die Erweiterung eines Bauwerks gehören deshalb ebensowenig zur Unterhaltung wie ein Wiederaufbau nach der Zerstörung.

Absatz 2:

Die Veränderungssperre kann bei längerer Dauer über den Rahmen dessen, was den Eigentümern im Hinblick auf Art. 14 GG entschädigungslos zugemutet werden kann, hinausgehen. In Übereinstimmung mit § 18 des Bundesbaugesetzes, dem der Absatz 2 Satz 1 weitgehend angelehnt wurde, wird die zeitliche Grenze zwischen Sozialbindung und Enteignung dahin gezogen, daß nach einer Dauer von vier Jahren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eine Entschädigung für die entstehenden Vermögensnachteile verlangen können. Der Absatz sieht zwei Arten von Entschädigungen vor: Der Eigentümer oder der sonst zur Nutzung Berechtigte kann zunächst Entschädigung in Geld verlangen. Die Vermögensnachteile, die innerhalb der ersten vier Jahre entstanden sind, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Absatz 3:

Anstelle einer Geldentschädigung kann der Eigentümer — nicht jedoch der sonstige Nutzungsberechtigte — die Übernahme des betroffenen Grundstücks verlangen, wenn es ihm wegen der durch die Veränderungssperre ausgelösten Beschränkungen wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die weitere Nutzung ist dann wirtschaftlich unzumutbar, wenn der Ertrag des Grundstücks in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht. Eine im Ergebnis entsprechende Regelung enthält § 40 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes.

Absatz 4:

Im Falle der Nichteinigung über die Übernahme des Grundstücks kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Vorschrift entspricht § 40 Abs. 5 BBauG.

Absatz 5:

Durch die vorgesehenen Ausnahmen von den Bindungen des Absatzes 1 soll die generelle Wirkung des Veränderungsverbots im Einzelfall aufgehoben werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Gewährung einer Ausnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie muß verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist der Fall, solange sich die Planung

noch in einem Stadium befindet, in dem die Auswirkung der beantragten Änderung auf die Planung noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Andererseits bestehen keine überwiegenden öffentlichen Belange, wenn die Veränderung nur vorübergehend ist und bis zum Beginn der Bauarbeiten für die Abfallbeseitigungsanlage mit Sicherheit rückgängig gemacht werden kann.

Zu § 7 (Enteignung)

Um die Träger von Abfallbeseitigungsanlagen in die Lage zu versetzen, ihre Vorhaben aufgrund rechtsbeständig festgestellter Pläne zu erfüllen, ist eine Vorschrift erforderlich, die Enteignungen ermöglicht, da nicht immer damit gerechnet werden kann, daß die dafür notwendigen Flächen freihändig erworben werden können. Gerechtfertigt wird dieser Eingriff dadurch, daß die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Für die Errichtung von Zentraldeponien und Großraumanlagen ist die Inanspruchnahme größerer Flächen erforderlich. Auch dabei darf jedoch nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots in private Rechtspositionen nur insoweit und nur in dem Umfang eingegriffen werden, als dies zur Erreichung des Zwecks unumgänglich notwendig ist.

Absatz 1:

Die Durchführung des Enteignungsverfahrens obliegt gemäß § 6 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen der Enteignungsbehörde. Sie ist dabei an den festgestellten Plan gebunden. Sämtliche ergänzenden Regelungen ergeben sich aus der Verweisung auf das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen, und zwar hinsichtlich des Verfahrens aus § 6 Abs. 2 und für die Entschädigung aus § 5 des Enteignungsgesetzes, der seinerseits wieder auf die Entschädigungsbestimmungen der §§ 93 bis 101 und 103 des Bundesbaugesetzes (BBauG) verweist. Damit wird die bisherige Einheitlichkeit des Rechtswegs für alle Enteignungsverfahren im Lande Bremen mit Ausnahme der nach dem Energiewirtschaftsgesetz gewährleistet, und gleichzeitig wird auch im Bereich des materiellen Entschädigungsrechts die Rechtseinheitlichkeit gefördert.

Absatz 2:

Die vorzeitige Besitzeinweisung muß in unaufschiebbaren Fällen zur rechtzeitigen Sicherung der geordneten Abfallbeseitigung möglich sein. Ein unwiderbringlicher Rechtsnachteil kann dem Betroffenen hieraus nicht erwachsen, da nach Absatz 1 Satz 3 die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen gelten, nach dessen § 6 Abs. 2 wiederum u. a. auf die Verfahrens- und Entschädigungsvorschriften des § 116 BBauG Bezug genommen wird. Hiernach besteht auch die Möglichkeit, die vorläufige Besitzeinweisung des Trägers der Abfallbeseitigungsanlage von einer von ihm zu erbringenden Sicherheitsleistung in Höhe der mutmaßlichen Entschädigung abhängig zu machen.

Absatz 3:

Satz 1 lehnt sich inhaltlich an § 151 Abs. 1 BBauG an, weswegen in Satz 2 auf die diesbezüglichen Verfahrens- und Entschädigungsvorschriften Bezug genommen wird.

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren)

Im Abfallbeseitigungsgesetz ist das Verfahren für die Planfeststellung für Abfallbeseitigungsanlagen eingehend geregelt (§§ 21 bis 29). Hingegen fehlen Vorschriften über das Genehmigungsverfahren. Diese Lücke soll durch § 8 geschlossen werden. Sachlich zuständig für das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 1 die Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das sind gegenwärtig im Lande Bremen noch die Ortspolizeibehörden.

Absatz 1:

Es ist Sache des Antragstellers, die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizubringen. Die Fristsetzung und die Zurückweisung des Antrags haben keine materielle Ausschlußwirkung.

Ergänzt der Antragsteller nachträglich die Unterlagen, so kann die Behörde den Antrag nicht wegen der früheren Mängel nochmals zurückweisen.

Werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben, etwa von Eigentümern, auf deren Grundstücke der Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage

oder ihre Änderung nachteilige Auswirkungen haben kann, so ist das Genehmigungsverfahren in das Planfeststellungsverfahren überzuleiten (§ 7 Abs. 2 AbfG).

Absatz 2:

Die Begründungspflicht dient dem Rechtsschutz der Betroffenen. Aus der Begründung müssen die tragenden Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein, um dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtsverteidigung zu geben. Eine Begründungspflicht wäre jedoch dann nicht sinnvoll, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird und auch Rechte Dritter nicht berührt werden (Satz 2). Deshalb wird die entsprechende Vorschrift des § 25 Abs. 2 Halbsatz 2 AbfG auch für das Genehmigungsverfahren übernommen.

Zum Umfang der im Genehmigungsverfahren zu beachtenden Vorschriften ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Genehmigung hat im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluß (§ 26 AbfG) keine Konzentrationswirkung. Eine ausdrückliche Verweisung auf die zusätzlichen Anforderungen an bauliche Anlagen nach der Landesbauordnung und anderen Rechtsvorschriften ist im Hinblick auf § 8 Abs. 3 Nr. 3 AbfG entbehrlich.

Zu § 9 (Abnahme von Abfallbeseitigungsanlagen)

Um zu gewährleisten, daß die Abfallbeseitigungsanlagen nach den öffentlichrechtlichen Vorschriften und entsprechend den ergangenen Anordnungen errichtet oder geändert werden, schreibt Absatz 1 ihre Abnahme vor.

Auf die Unterscheidung zwischen Anlagen, die der Planfeststellung unterliegen und solchen, die nur einer Genehmigung bedürfen, kommt es hierbei nicht an. Die Abnahme ist durchzuführen, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind; die Anlage kann in Betrieb genommen werden, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den genehmigten Plänen und den ergangenen Anordnungen entspricht. Eine Benutzung der Anlage vor der Erteilung der Schlußabnahmebescheinigung bedarf deshalb der Zustimmung der gemäß § 16 zuständigen Behörde.

Zu § 10 (Nachträgliche Entscheidungen)

Absatz 1:

Die nachträgliche Einschränkung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung ist in § 8 Abs. 1 Satz 3, erster Halbsatz AbfG, geregelt. Die nachträgliche Aufhebung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten. Diese Vorschrift und die Rechtsgrundsätze sehen keine Entschädigung vor. Hieraus muß wegen Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG entnommen werden, daß der Bundesgesetzgeber nachträgliche Einschränkungen nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums regeln wollte, so etwa für den Fall, daß der Betreiber einer Anlage nach den Grundsätzen des Polizeirechts als Störer anzusehen ist. Der in § 8 Abs. 4 AbfG geregelte Enteignungstatbestand bezieht sich nur auf die Rechtsstellung des betroffenen Dritten, der im Interesse des höherrangigen Gemeinwohls Vermögensnachteile hinnehmen muß. Das Abfallbeseitigungsgesetz hat demnach die nachträgliche Einschränkung und Aufhebung einer Planfeststellung oder Genehmigung mit enteignender Wirkung nicht geregelt, so daß hierfür ein ausfüllungsfähiger Raum für den Landesgesetzgeber verblieben ist. Für eine solche Bestimmung besteht auch ein praktisches Bedürfnis. Eine nachträgliche Einschränkung oder Aufhebung der abfallrechtlichen Gestattung kann auch aus Gründen erforderlich werden, die der Betreiber der Anlage nicht zu vertreten hat, so etwa, wenn durch eine zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Errichtung der Abfallbeseitigungsanlage nicht vorhersehbare städtebauliche Entwicklung eines Gebiets der weitere Betrieb der Anlage umwelthygienischen Grundsätzen widerspricht. Dies muß folgerichtig auch für solche Anlagen gelten, die bereits bei Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes bestehen (Satz 2).

Absatz 2:

Um feststellen zu können, ob und gegebenenfalls unter welchen Einschränkungen eine Abfallbeseitigungsanlage, von der erhebliche Störungen und Belästigungen für die Allgemeinheit ausgehen, künftig betrieben werden kann, sind oftmals genaue technische Untersuchungen notwendig, die eine vorübergehende Einstellung des Betriebs erforderlich machen. Da die vorläufige Betriebseinstellung nur eine endgültige Entscheidung vorbereiten soll, erscheint eine zeitliche Begrenzung auf ein Jahr angebracht.

Absatz 3:

Die Entschädigungsklausel ist vor allem im Hinblick auf Absatz 1 aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG) geboten.

Zu § 11 (Beseitigungsanordnung)

Die Beseitigungsanordnung für Abfallbeseitigungsanlagen ergänzt das Instrumentarium der Überwachungsbehörde, um eine geordnete Entwicklung im Bereich des Abfallwesens sicherzustellen. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, daß ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen nur nach vorangegangenem Planfeststellungsbeschluß oder einer vorherigen Genehmigung entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen errichtet und betrieben werden, weil nur so die Vereinbarkeit der tatsächlichen Entwicklung mit dem Abfallbeseitigungsplan und sonstigen öffentlichen Belangen sichergestellt werden kann.

Daneben ist die Beseitigungsanordnung als eine Vorschrift zum Schutz der Landschaft und der Natur zu verstehen, da die Errichtung von Abfallbeseitigungsanlagen, die nachträglich beseitigt werden müssen, auch einen unnötigen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.

Da die Beseitigungsanordnung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel stets die letzte Möglichkeit sein soll, um einen geordneten Zustand wiederherzustellen, kann der Inhaber der Abfallbeseitigungsanlage nach Satz 2 verpflichtet werden, einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen, damit die Vereinbarkeit mit materiellen Rechtsvorschriften geprüft werden kann.

Eine Beseitigungsanordnung wird — ähnlich wie in § 102 Abs. 1 BremLBO — nur dann in Betracht kommen, wenn die Anlage nicht genehmigungsfähig ist, d. h., wenn sie nicht den materiellen Anforderungen genügt und ein rechtmäßiger Zustand auch nicht durch eine nachträgliche Planfeststellung oder Genehmigung unter Auflagen hergestellt werden kann. Eine nachträgliche Legalisierung ist insbesondere dann auszuschließen, wenn Standort, Art und Größe der Abfallbeseitigungsanlage nicht mit dem Abfallbeseitigungsplan übereinstimmen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AbfG) oder in Widerspruch zu den bautechnischen Vorschriften stehen.

Bei rechtswidrigen Abfallbeseitigungsanlagen, die zugleich Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind, hat § 20 Abs. 2 BImSchG als Bundesrecht den Vorrang vor § 11 (Artikel 31 GG).

Zu § 12 (Pflichten des Eigentümers untersagter Abfallbeseitigungsanlagen)

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbfG kann die zuständige Behörde für Abfallbeseitigungsanlagen, die nach § 9 Abs. 1 AbfG anzuzeigen sind, Einschränkungen anordnen und gegebenenfalls den Betrieb der Anlage untersagen, soweit auf andere Weise eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht verhindert werden kann. Diese Vorschrift schließt jedoch nicht die Befugnis zu Anordnungen an den Eigentümer der Anlage ein, die mit der Anlage verbundenen Eingriffe in die Landschaft auszugleichen. § 12 stellt insoweit eine zulässige und notwendige Ergänzung des Bundesrechts dar. Die Vorschrift dient dem Schutz des gesamten Naturhaushalts, insbesondere auch dem des Orts- und Landschaftsbildes und will erreichen, daß die Grundflächen der infolge behördlicher Anordnung aufgelassenen oder in ihrem Betrieb eingeschränkten Abfallbeseitigungsanlagen rekultiviert oder auf andere geeignete Weise wieder in das Landschaftsbild eingefügt werden.

Zu § 13 (Früher stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen)

Absatz 1:

Nach § 10 Abs. 2 AbfG soll die zuständige Behörde den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage, deren Stillegung beabsichtigt ist, zu den Maßnahmen verpflichten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls zu verhüten. Dagegen enthält das Bundesgesetz keine Aussage über die bereits vor seinem Inkrafttreten stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen. Ziel einer Neuregelung des Abfallrechts muß es jedoch sein, möglichst umfassend alle nachteiligen Wirkungen auch von solchen Anlagen auszugleichen, die bereits stillgelegt worden sind. Diesen Bemühungen dient die Regelung in Absatz 1, der insoweit § 10 Abs. 2 AbfG ergänzt.

Zu den erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind in erster Linie die Stadtgemeinden verpflichtet, in deren Gebiet die verlassene Abfallbeseitigungsanlage liegt. Deren primäre Verpflichtung wurde deshalb gewählt, weil sie am ehesten über die personelle und technische Ausstattung verfügen, um die Rekultivierungsarbeiten zuverlässig mit einem vertretbaren Kostenaufwand durchführen zu können.

Absatz 2:

Damit die Stadtgemeinden auch tatsächlich in der Lage sind, die notwendigen Arbeiten auf den Grundstücken durchzuführen, muß für die Eigentümer und für die sonstigen Berechtigten eine entsprechende Duldungspflicht begründet werden.

Absatz 3:

Als Ausgleich für ihre Aufwendungen nach Absatz 1 können die Stadtgemeinden von dem Grundstückseigentümer und dem letzten Träger der Anlage eine Erstattung der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Rekultivierungsmaßnahmen verlangen. Die gesamtschuldnerische Haftung von Eigentümern und dem letzten Träger erleichtert die Durchsetzung des Rückgriffs der Stadtgemeinde.

Absatz 4:

Soweit durch Maßnahmen nach Absatz 1 der Wert des Grundstücks gegenüber dem vorangegangenen Zustand über die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen der Stadtgemeinde hinaus gestiegen ist, hat der Grundstückseigentümer den überschießenden Wert als Ausgleichsabgabe an die Stadtgemeinde zu zahlen.

Die Abgabe rechtfertigt sich mit dem unverdienten Vermögensvorteil des Grundstückseigentümers und andererseits mit den erheblichen, fast ausschließlich aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzierenden gemeindlichen Maßnahmen für den Umweltschutz. Die Regelung entspricht insoweit in ihrer grundsätzlichen Zielsetzung der Verpflichtung des Grundstückseigentümers nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125).

Der Unterschied zu der vorgen. Regelung besteht hier darin, daß den Stadtgemeinden aufgrund von Absatz 3 stets mindestens der volle Kostenersatzanspruch zusteht, also auch dann, wenn die Wertsteigerung des Grundstücks unter ihren Aufwendungen liegt. Durch die Verweisung auf § 41 Abs. 5 und 8 Sätze 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes werden die Grundsätze und das Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe festgelegt.

Zu § 14 (Verbringen von Abfällen in das Plangebiet)

Absatz 1:

Die Abfallbeseitigung darf grundsätzlich nicht durch Regionalgrenzen behindert werden. Wo jedoch den Beseitigungspflichtigen die Benutzung einer bestimmten Abfallbeseitigungsanlage durch einen für verbindlich erklärten Plan vorgeschrieben ist, kann es im Interesse eines geregelten Planungsvollzugs, insbesondere bei Kapazitätsbegrenzung von Anlagen nötig sein, das Verbringen bestimmter Abfälle in das Planungsgebiet auszuschließen oder zu begrenzen. Eine solche Maßnahme ist um so mehr vertretbar, als aus dem festgelegten Einzugsbereich der Anlage auch keine Abfälle in die von der Planfestsetzung nicht erfaßten Gebiete hinausgehen dürfen.

Absatz 2:

Nur wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, darf die gemäß Absatz 1 vorgeschriebene Genehmigung versagt oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Andernfalls besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Zu § 15 (Beseitigung verbotener Ablagerungen)

Das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen bzw. Gefäße auf fremden oder — unter dem Gesichtspunkt des in Artikel 14 Abs. 2 GG enthaltenen Grundsatzes der Sozialbindung des Eigentums — auf eigenen Grundstücken kann nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das Bundesgesetz hat jedoch die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes und der hierdurch bewirkten schädlichen Fol-

gen nicht geregelt. Hierfür wird in § 15 die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu § 16 (Sachliche Zuständigkeiten)

Durch diese Bestimmung werden die zuständigen Behörden bestimmt, die die nach diesem Gesetz und dem Abfallbeseitigungsgesetz des Bundes festgelegten Aufgaben zu erledigen haben. Die bundesrechtlichen Vorschriften enthalten nur einige generelle Zuständigkeitsregelungen.

Absatz 1:

Wegen der überörtlichen Bedeutung der Abfallbeseitigung müssen die wesentlichen Aufgaben dieses Bereichs durch Landesbehörden wahrgenommen werden, um hier möglichst umweltfreundliche und gleichzeitig auch wirtschaftlich günstige Maßnahmen sicherzustellen. Dabei sollten die Zuständigkeiten möglichst weitgehend bei einer Landesbehörde konzentriert werden. Als hierfür bestgeeignete Landesbehörde bietet sich der Senator für das Bauwesen an, da nach der Geschäftsverteilung des Senats schon bisher die Abfallbeseitigung als Landesaufgabe und auch die bisherige kommunale Organisation der Abfallbeseitigung für die Stadtgemeinde Bremen hier ressortiert.

Nach dem Abfallbeseitigungsgesetz hat der Senator für das Bauwesen im wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

Den Erlaß von Verpflichtungsverfügungen (§ 3 Abs. 5 AbfG), die Gestattung der eigenen Abfallbeseitigung durch Dritte (§ 3 Abs. 6 AbfG), Erstellung des Landesabfallbeseitigungsplans (§ 6 AbfG), Durchführung des Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahrens für Abfallbeseitigungsanlagen mit Ausnahme solcher für Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (§ 7 AbfG), Entgegennahme der Anzeigen über bestehende Abfallbeseitigungsanlagen (§ 9 Abs. 1 AbfG) einschließlich etwaiger Anordnungen nach § 9 Abs. 2 AbfG und Anordnungen bei beabsichtigten Stillegungen (§ 10 Abs. 1 AbfG).

Nach diesem Gesetz fallen dem Senator für das Bauwesen folgende weitere Zuständigkeiten zu:

Übernahme der Beseitigung bestimmter Abfallarten und deren Beseitigung (§ 1 Abs. 3), Aufstellung und Bekanntmachung des Landesabfallbeseitigungsplanes (§ 4), Festsetzung der Entschädigung bei einer Veränderungssperre (§ 6 Abs. 2), Durchführung des Verfahrens auf Übernahme eines planbetroffenen Grundstücks (§ 6 Abs. 3), Durchführung des Enteignungsverfahrens bei Entziehung des Eigentums aufgrund eines erfolglosen Übernahmeverlangens — Enteignungsbehörde — (§ 6 Abs. 4), Erteilung von Befreiungen von der Veränderungssperre (§ 6 Abs. 5), Durchführung des Enteignungsverfahrens einschließlich der vorzeitigen Besitzeinweisung und der Anordnung von Vorarbeiten auf dem betroffenen Grundstück — Enteignungsbehörde — (§ 7), Genehmigung von Anlagen nach § 7 Abs. 2 AbfG, die nicht unter § 4 BImSchG fallen (§ 8), Schlußabnahmen in dem vorstehend bezeichneten Rahmen (§ 9), Abänderungsentscheidungen in bezug auf Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen (§ 10), Anordnung der Beseitigung von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 11) und die Erteilung von Genehmigungen für das Verbringen von inländischen Abfällen in das Plangebiet (§ 14 Abs. 1).

Absatz 2:

Die Gemeinden sind neben der ihnen bereits durch § 1 Abs. 1 zugewiesenen zentralen Verpflichtung für die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Abfallbeseitigung zuständig, deren zentrale Steuerung unmittelbar durch eine Landesbehörde nicht erforderlich ist.

Absatz 3:

Hiernach wird im Gegensatz zu Absatz 2 ausdrücklich eine bestimmte Kommunalbehörde, die Hafenbehörde, als für die Maßnahmen zuständige Behörde bestimmt, die sonst den für die Stadtreinigung zuständigen Ämtern obliegen. Die Zuständigkeit der Hafenbehörden für Schiffsabfälle im Hafenbereich empfiehlt sich wegen der ständigen Präsens dieser Behörden, ihrer langen Erfahrung in der Behandlung insbesondere gefährlicher Schiffsgüter und ihre Zuständigkeit für die übrigen öffentlichen Aufgaben im Hafenbereich. Diese ungeschmälerte einheitliche Zuständigkeit wird auch den Interessen der auswärtigen Schiffsbesatzungen gerecht, die sich bei ihrer meist kurzen Liegezeit nicht mit schwierigen Kompetenzregelungen landseitiger Behörden auseinandersetzen können.

Aus diesem Grunde sind die Hafenbehörden auch für den auf den Schiffen anfallenden hausmüllgleichen Abfall zuständig. Durch die Regelung werden nicht nur Schiffe erfaßt, sondern auch alle anderen schwimmenden Einheiten wie z. B. Schwimmkräne, Bohrinseln und Luftkissenfahrzeuge.

Absatz 4:

Die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Erlaubnisbehörden müssen aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs auch über den Rahmen des § 7 Abs. 3 AbfG hinaus (Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren für Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG) für die hier gen. weiteren Aufgaben zuständig sein, die diese Art von Anlage betreffen.

Absatz 5:

Die Bestimmung der Wasserbehörden als für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den Abfallgesetzen generell zuständige Behörde ist nicht nur sachbezogen, sondern dient gleichzeitig der Kompetenzvereinheitlichung. Die geordnete Abfallbeseitigung dient in nicht unerheblichem Maße auch dem Gewässerschutz, insbesondere dem Schutz des Grundwassers. Die Wasserbehörden sind bereits für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen die Wassergesetze zuständig und verfügen damit über einen einschlägigen, ausbaufähigen Apparat. Hiervon sind jedoch die unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Ausnahmen erforderlich, da die hiergen. Behörden für die Abfallbeseitigung in dem gesetzlich bestimmten Rahmen auch im übrigen zuständig sind.

Zu § 17 (Örtliche Zuständigkeiten)

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeiten richtet sich nach der Belegenheit der Sache.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1:

Verstöße gegen Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes werden nach § 16 AbfG als Straftat oder nach § 18 AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ergänzend zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen des Abfallbeseitigungsgesetzes enthält Absatz 1 Bestimmungen über Verstöße gegen die nach diesem Gesetz begründeten weiteren Pflichten und den danach ergangenen Geboten und Anordnungen.

Absatz 2:

Der Höchstbetrag der Geldbuße im Einzelfall ist § 18 Abs. 2 AbfG angeglichen.

Zu § 19 (Aufhebung und Änderung von Vorschriften)

Die Bestimmung stellt den Vorrang der in diesem Gesetz enthaltenen materiellrechtlichen Vorschriften gegenüber früheren landes- und ortsrechtlichen Regelungen klar. Darüber hinaus sind wegen des Vorrangs des Bundesrechts gegenüber dem nachgeordneten Landes- und Kommunalrecht (Artikel 31 GG) alle dem Abfallbeseitigungsgesetz entgegenstehenden Regelungen außer Kraft getreten.

Zu § 20 (Inkrafttreten)

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Vorschriften über die Zuständigkeiten ist nicht möglich.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.